

# Satzung

## Low-Code Association e.V.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1)

Der Verein führt den Namen **Low-Code Association e.V.**

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nummer VR 40021 B eingetragen.

(2)

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

(3)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

(1)

Der Verein bezweckt die Forcierung des Einsatzes und das Umsetzen von Unterstützungsmaßnahmen zur weiteren Verbreitung von modernen Low-Code und No-Code Technologien und -Anwendungen in diversen Einsatzgebieten unterschiedlichster Branchen in der Region Berlin-Brandenburg, national und international. Insbesondere sollen folgende Ziele durch die Verbandstätigkeit erreicht werden:

- Steigerung der Bekanntheit von Low-Code Technologien als Alternative zu herkömmlicher Programmierung
- Steigerung der Bekanntheit der regionalen Low-Code Anbieter
- Die Bekanntheit von Low-Code in der Allgemeinheit steigern
- Vernetzung von relevanten Akteuren der Region und darüber hinaus
- Den Verein als neutrale Entität für Low-Code Themen etablieren
- Weitere Etablierung von Low-Code Technologien zur Anwendungsentwicklung
- Bedarfsdeckung des IT-Fachpersonals durch Citizen Developer und professionelle Low-Code Developer
- Multiplikatoren und Studieninhalte schaffen durch Vernetzung mit der Hochschulwelt
- Partnerschaftliches Zusammenwirken in der Gruppe sowie mit externen Stakeholdern

Es wird die Fachkräftebildung und die Fachkräftesicherung der Digitalwirtschaft in der Region Berlin-Brandenburg und darüber hinaus im Kontext der technischen Bildung rund um Low-Code Technologien bezweckt. Der Verein betätigt sich mittelfristig als Treiber für Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten im fachlichen Kontext von Low-Code Technologien und Low-Code Anwendungen. Der Verein kümmert sich um die professionelle Ausgestaltung, die Initiierung, die Förderung und die Realisierung von Kooperationen und Projekten in und für die Branche der Digitalwirtschaft. Darüber hinaus ist auch die branchenübergreifende Nutzung von Erkenntnissen und Maßnahmen erklärtes Ziel des Vereins.

(2)

Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben alle Handlungen durchführen, die zur Erreichung der Vereinszwecke mittelbar und unmittelbar nützlich und notwendig sind. Dies umfasst insbesondere Maßnahmen wie das Aufsetzen von Workshops, das Zusammenführen von Knowhow-Trägern der Region, das enge Kooperieren mit Ausbildungsstätten und Lehrstühlen an Hochschulen, die sich im erweiterten Tätigkeitsfeld von Low-Code engagieren. Der Verein strebt eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit anderen Institutionen an, insbesondere mit den Landesregierungen und den Behörden, sowie mit Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Technologie-Transfer-Organisationen, Kammern, Verbänden und allen an wirtschaftlichen und technologischen Fragen interessierten Institutionen der Länder Berlin und Brandenburg und darüber hinaus. Die Vereinsmitglieder verfolgen bei diesen Maßnahmen keine direkt wirtschaftlichen Interessen mit Ihrer Mitarbeit im e.V.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1)

Mitglieder können Unternehmen jeglicher Rechtsform sowie wissenschaftliche Einrichtungen, Privatpersonen, Verbände/Vereine und Ehrenmitglieder sein, welche ein Interesse an der Förderung des im § 2 genannten Vereinszwecks haben und sich aktiv für die Förderung des Vereinszwecks engagieren. Es wird ein diskriminierungsfreier Zugang gewährleistet.

(2)

Über den Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang der Ablehnungsentscheidung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1)

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Jedes Mitglied kann mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres aus dem Verein ausscheiden. An die Satzung, die Beitragsordnung und etwaige weitere Verpflichtungen bleibt das Mitglied bis zu seinem Ausscheiden gebunden.

(2)

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, auf Antrag jedes ordentlichen Mitglieds oder eines Mitglieds des Vorstandes durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand mündlich oder schriftlich zu äußern. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand die Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

Macht ein Mitglied vom Recht auf Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, erlangt der Ausschließungsbeschluss Rechtskraft mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn

- a) das Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen gegenüber dem Verein, drei Monate nach Fälligkeit, trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist,
- b) das Mitglied gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt,
- c) ein anderer schwerwiegender Grund vorliegt.

(3)

Die Mitgliedschaft endet mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des betreffenden Mitgliedes.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Der Verein wird aus Mitgliedsbeiträgen sowie Spenden finanziert. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung bestimmt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

(1)

Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins.

(2)

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Entlastung des Vorstands nach Vorlage des Geschäfts- und Prüfberichts,
- c) die Wahl des Kassenprüfers,
- d) Änderung der Satzung des Vereins,
- e) Festlegung der Mitgliedsbeiträge in der Beitragsordnung,
- f) die Grundsätze der Arbeit und Arbeitsschwerpunkte des Vereins.

(3)

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern schriftlich oder elektronisch unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens 3 Wochen vorher zu übersenden. Die Einberufung setzt keine eigenhändige Unterschrift des Einladungsbeauftragten voraus; Textform genügt.

Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung können auch ohne Abhaltung einer physischen Versammlung erfolgen. Die satzungsförmigen oder gesetzlichen Bestimmungen über die Beschlussmehrheiten bleiben hiervon unberührt. Analoge Regelungen gelten für Beschlüsse und Wahlen im elektronischen Verfahren, z.B. per E-Mail, sowie durch Telefon- und Videokonferenzen.

(4)

Jedes Mitglied kann spätestens 2 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

(5)

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 20 % der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies verlangen, oder das Interesse des Vereins dies erfordert.

(6)

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

(7)

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes Mitglied kann sich, durch eine von ihm bevollmächtigte natürliche Personen oder durch ein anderes Mitglied, vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Die Vertreterbefugnis gilt nur für eine Mitgliederversammlung.

(8)

Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

(9)

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt wird, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen können nur mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(10)

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Es muss folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

## **§ 8 Der Vorstand**

(1)

Der Vorstand des Vereins besteht aus einem Vorstandsvorsitzenden, einem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied. Die Mitgliedschaft im Vorstand ist persönlich und wird ehrenamtlich ausgeführt.

(2)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Der Vorstandsvorsitzende ist stets alleinvertretungsberechtigt. Die Vorstände sind jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt. Der Vorstand führt die Geschäfte auf der Grundlage der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(3)

Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen. Diese finden mindestens dreimal im Jahr statt. Vorstandssitzungen können auch ohne Abhaltung einer physischen Versammlung erfolgen. Der Vorstand ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.

(4)

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Kandidaten für den Vorstand als Gruppe gewählt werden. Die gewählten Vorstandsmitglieder wählen dann einen Vorstandsvorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter aus ihrer Mitte.

(5)

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Vorstandswahl.

(6)

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Er besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(7)

Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift hat Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und die gefassten Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis zu enthalten.

(8)

Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

## **§ 9 Geschäftsführung**

(1)

Die laufenden Geschäfte des Vereins können durch einen Geschäftsführer ausgeführt werden. Diese Funktion wird vom Vorstand eingesetzt und führt dessen Beschlüsse aus.

(2)

Die Anstellungsverträge (Honorar-/Beraterverträge) mit den Mitgliedern der Geschäftsführung werden von mindestens 2 Mitgliedern des Vorstands abgeschlossen.

(3)

Die Mitglieder stimmen der dauerhaften Speicherung und Verwendung von Adress- und anderen für die satzungsgemäße Tätigkeit erforderlichen Daten der Mitglieder und der von ihnen benannten Ansprechpartner zu, einschließlich des Versands von E-Mails zu Verbandsangelegenheiten. Die Einholung etwaiger erforderlicher Zustimmungen dieser Ansprechpartner obliegt den Mitgliedsunternehmen.

## **§ 10 Verschwiegenheit**

(1)

Die Vereinsmitglieder sind über die internen Belange des Vereins nach außen zur Verschwiegenheit verpflichtet und werden alle Informationen technischer und geschäftlicher Art eines anderen Mitglieds und des Vereins während und nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft im Verein vertraulich behandeln.

## **§ 11 Verwendung der Mittel des Vereins**

(1)

Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

## **§ 12 Jahresabschluss, Kassenprüfung**

(1)

Für jedes Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Jahresende aufzustellen. Der Vorstand kann sich hierzu eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe bedienen. Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

(1)

Der Verein wird aufgelöst durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Er bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(2)

Im Falle der Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens nach Abzug der Schulden zu entscheiden.

### **§ 14 Sitzverlegung**

(1)

Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung den Vereinssitz an einen anderen Ort verlegen, wenn es im Interesse des Vereins geboten erscheint. Da dies gem. §1 Abs. 2 eine Satzungsänderung darstellt, geltend die Bestimmungen gem. § 7 Abs. 9.

### **§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

(1)

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern und gegenüber Dritten ist der Sitz des Vereins.

### **§ 16 Schlussbestimmungen**

Sollten Teile dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dieser Satzung eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Mitglieder gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Satzung gewollt haben würden, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten. Das gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in dieser Satzung vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht. Es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten.



Beschlusslage Mitgliederversammlung 13.03.2024

**Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB wird versichert.**

---

Karsten Noack, Vorstandsvorsitzender